

*Waldshuter Tarifverbund*

**WTV**

*Besser, Bus und Bahn.*

# **Gemeinschaftstarif**

**Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)**

[www.wtv-online.de](http://www.wtv-online.de)

**Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen,  
Fahrpreise**

**gültig ab 01.01.2012**



*Waldshuter Tarifverbund*

**wtdv**

*Besser, Bus und Bahn.*

# Tarifbestimmungen

gültig ab 01.01.2012



## Tarifbestimmungen

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Tarifsystem</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Fahrpreise</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Kinder</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fahrausweise</b>	<b>7</b>
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	7
5.1.1	Einzelfahrausweise - wtSOLO	7
5.1.2	Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard – wtSOLOBC	7
5.1.3	Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber	8
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	8
5.2.1	24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24, wtMULTI24, badisch24	8
5.2.1.1	Allgemeines	8
5.2.1.2	Mitnahmeregelung	8
5.2.1.3	24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“	9
5.2.2	Zeitkarten	9
5.2.2.1	Allgemein	9
5.2.2.2	Mitnahmeregelung (gültig für wtSUPERTicket)	9
5.2.2.3	Freizeitregelungen (gültig für wtSUPERTicket / wtTICKET für Schüler und Auszubildende)	9
5.2.2.4	Fanta5-Regelung für wtTICKET für Schüler und Auszubildende	10
5.2.2.5	Persönliche Monatskarten Erwachsene – wtTICKET	10
5.2.2.6	Übertragbare Monatskarten Erwachsene – wtSUPERTicket	10
5.2.2.7	Jahresabonnements Erwachsene – wtTICKET / wtSUPERTicket im Aboverfahren	10
5.2.2.8	Jahresabonnements Senioren – wtGOLDTicket im Aboverfahren	11
5.2.2.9	AboPlus Baden-Württemberg	12
5.2.2.10	Persönliche Monatskarten im Ausbildungsverkehr – wtTICKET für Schüler und Auszubildende	12
5.2.2.11	Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder – wtKIGATicket (für noch nicht eingeschulte Kinder)	14
5.2.2.12	wtJOBTicket	14
<b>6</b>	<b>Verlust oder Zerstörung</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Beförderung von Schwerbehinderten</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Benutzung der 1. Klasse der DB</b>	<b>15</b>
8.1	Allgemeines	15
8.2	Einzelfahrausweise	15
8.3	24-Stunden-Karten	15
8.4	Zeitkarten	16
<b>9</b>	<b>Beförderung von Gruppen</b>	<b>16</b>

9.1	Anmeldung	16
9.2	Fahrausweise	16
9.3	Gästekarten für Schülergruppen	16
<b>10</b>	<b>Beförderung von Polizei-, und Zollbeamten und Mitarbeitern der Bahnhofsmision</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen</b>	<b>16</b>
11.1	Hunde	16
11.2	Fahrräder	16
11.3	Sachen und kleine Tiere	17
<b>12</b>	<b>Verbundübergreifende Tarifregelungen</b>	<b>17</b>
12.1	Gemeinsame Tarifangebote	17
12.1.1	Allgemein Nachbarkarte	17
12.1.2	Gültigkeitsbereich WTV / RVL Nachbarkarte	17
12.1.3	Verkauf Nachbarkarte	17
12.2	Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbünde	18
12.2.1	Allgemein KombiTICKET	18
12.2.2	Übergangsbereich WTV / RVL	18
12.2.2.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVL	18
12.2.2.2	Besondere Bestimmungen für das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL	18
12.2.2.3	Verkauf	18
12.2.2.4	Übergangsbereich RVL / WTV	19
12.2.3	Übergangsbereich WTV / RVF	19
12.2.3.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVF	19
12.2.3.2	Verkauf	19
12.2.3.3	Übergangsbereich RVF / WTV	19
12.2.4	Übergangsbereich WTV / VSB	19
12.2.4.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / VSB	19
12.2.4.2	Verkauf	19
12.2.4.3	Übergangsbereich VSB / WTV	19
12.3	Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde	20
12.3.1	Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde	20
12.3.2	HandyTicket fanta5	20
<b>13</b>	<b>Ermäßigung für Sonderangebote</b>	<b>21</b>
<b>14</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>21</b>

## Anlagen

<b>Anlage 1</b>	<b>Tarifzonenplan des WTV</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen</b>	<b>23</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVL</b>	<b>26</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVF</b>	<b>29</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum VSB</b>	<b>30</b>
<b>Anlage 6</b>	<b>Preistafel WTV</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 7</b>	<b>Anerkennung verbundübergreifender Angebote</b>	<b>32</b>
	Baden-Württemberg-Ticket	
	Schönes-Wochenend-Ticket	
	BahnCard100	
	SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	
	KONUS	
	24-Stunden-Anschlusskarte badisch24	
	Fanta5	
<b>Anlage 8</b>	<b>Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote</b>	<b>34</b>

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BB	Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB
DB	Deutsche Bahn AG
KONUS	Kostenlose Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBG	Südbadenbus GmbH
TGO	Tarifverbund Ortenau GmbH
TVA	Tarifverbund A-Welle (Aargau, Schweiz)
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VSB	Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
VVR	Verkehrsverbund Rottweil GmbH
WBO	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.
WTV	Waldshuter Tarifverbund GmbH

**wtv Waldshuter Tarifverbund GmbH**

**Geschäftsstelle**

**Eisenbahnstraße 11**

**79761 Waldshut-Tiengen**

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Waldshuter Tarifverbund (WTV) einbezogenen Verkehrsunternehmen innerhalb der politischen Grenzen des Landkreises Waldshut. Innerhalb dieser Grenzen finden die Haustarife der einbezogenen Verkehrsunternehmen keine Anwendung.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im die WTV-Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Tarifbestimmungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmungen des RVF.

Die Tarifbestimmungen des WTV gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegionalExpress; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklassen A, B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort - auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt.
- Strecke Lottstetten - Altenburg der SBB AG im Landkreis Waldshut
- Wutachtal-Wanderbus
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

## 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonenziffern.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt tatsächlich berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über eine andere Tarifzone erreichbar sind. Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Die benötigten Tarifzonen, Start, Ziel und Via-Zone (bei Umwegfahrten) sind auf dem Fahrausweis eingetragen und in diesen und evtl. weiteren entsprechend dem Fahrtverlauf dazwischen liegenden Zonen ist der Fahrausweis gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen ist der Umstieg zwischen den Verkehrsunternehmen uneingeschränkt möglich.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Im Einzelfahrscheinbereich entspricht jede Preisstufe einer Tarifzone.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefasst.

Fahrausweise für 3 und mehr Zonen gelten im gesamten WTV-Gebiet.

Zonenfahrausweise des WTV, die die Zonen 5 oder 6 beinhalten, gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einschließlich Seebrugg. Im Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmungen des RVF.

Gemeinsame Tarifpunkte des WTV mit seinen Nachbarverbänden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### 3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des WTV sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 6) enthalten.

### 4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

### 5 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

#### Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrausweis wtSOLO
- Ermäßigter Einzelfahrausweis mit BahnCard wtSOLOBC
- Gruppenfahrausweis

#### Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- 24-Stunden-Karte 1 Person wtSOLO24
- 24-Stunden-Karte Familie wtFAMILY24
- 24-Stunden-Karte 5 Personen wtMULTI24
- Persönliche Monatskarte - Erwachsene wtTICKET
- Übertragbare Monatskarte - Erwachsene wtSUPERTicket
- Persönliches Jahresabonnement – Erwachsene wtTICKET
- Übertragbares Jahresabonnement – Erwachsene wtSUPERTicket
- Persönliches Jahresabonnement – Senioren wtGOLDTicket
- Persönliche Monatskarte im Ausbildungsverkehr wtTICKET
- Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder wtKIGATicket
- Gast-/Austauschschülerkarten wtGastschülerTicket

#### 5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

##### 5.1.1 Einzelfahrausweise - wtSOLO

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene Einzelfahrausweise sind bereits entwertet.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch Aufdruck auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

##### 5.1.2 Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard – wtSOLOBC

Mit einer BahnCard der DB AG ist der Erwerb ermäßigter Einzelfahrausweise gemäß Preistafel (Anlage 6) möglich. Diese Fahrausweise gelten nur zusammen mit der gültigen BahnCard, die

beim Kauf des Fahrausweises und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen ist. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Für Inhaber der Jugend-BahnCard (mit Gültigkeit bis zum 19. Lebensjahr) sind ermäßigte Einzelfahrscheine mit BahnCard – wtSOLOBC – nicht erhältlich.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse mit ermäßigten Verbundfahrausweisen 1. Klasse ist nur in Verbindung mit einer BahnCard First zugelassen.

Die BahnCard 100 wird als Fahrausweis im gesamten Verbundgebiet ohne Zuzahlung anerkannt. Inhaber der BahnCard 100 für die 2. Klasse können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags in die 1. Klasse übergehen. Dafür gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 sinngemäß.

### **5.1.3 Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber**

Einzelfahrausweise gemäß 5.1.1. sowie 5.1.2. werden für Inhaber von Zeitkarten auch als Anschlussfahrausweise für Erwachsene und Kinder mit/ohne BahnCard ausgegeben. Preisgrundlage bilden die Preisstufen 1 bis 4 der Gattungen „wtSOLO“ und "wtSOLOBC".

Will der Inhaber einer Zeitkarte innerhalb des WTV über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrausweis (Anschlussfahrausweis) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt im WTV. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt im WTV zum sofortigen Fahrtantritt und nur in Verbindung mit der WTV-Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Für mögliche Zeitkarten des CityBus Bad Säckingen sowie des Stadtbus Laufenburg ist kein Anschlussfahrschein erhältlich.

Auf Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber ist lediglich die Anzahl der zusätzlich befahrenen Zonen genannt. Der Gültigkeitsbereich umfasst die entsprechende Zonenanzahl im direkten Anschluss zum Gültigkeitsbereich der dazugehörigen WTV-Zeitkarte.

## **5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **5.2.1 24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24, wtMULTI24, badisch24**

#### **5.2.1.1 Allgemeines**

Die 24-Stunden-Karten werden für 2 aneinander grenzende Zonen oder für alle WTV-Zonen angeboten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer. 24-Stunden-Karten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Die letzte Fahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer abzuschließen. Über die Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn ist ein Vorverkauf der 24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24 und wtMULTI24 möglich.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene 24-Stunden-Karten sind bereits entwertet.

#### **5.2.1.2 Mitnahmeregelung**

Die 24-Stunden-Karte für eine Person – wtSOLO24 – berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

Die 24-Stunden-Karte für zwei Erwachsene und zwei Kinder oder alle eigenen Kinder – wtFAMILY24 – kann von zwei Erwachsenen benutzt werden und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme bei wtSOLO24 und wtFAMILY24 nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Die 24-Stunden-Karte für 5 Personen – wtMULTI24 – kann von bis zu fünf Personen, altersunabhängig, benutzt werden. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

### **5.2.1.3 24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“**

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24-Stunden-Anschlusskarte der Verbände TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte eines der beteiligten Verbände. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbände. Bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24-Stunden-Anschlusskarte zu lösen. In Zügen gilt das Angebot in der 2. Wagenklasse.

## **5.2.2 Zeitkarten**

### **5.2.2.1 Allgemein**

Monatskarten für Erwachsene und Schüler gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Monatskarten sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) erhältlich; außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum, bei der SBG Südbadenbus GmbH in Form von Magnetkarten. Die von der SBG ausgegebenen Magnetkarten gelten nur mit zugehöriger Fahrausweisquittung. Monatskarten für Erwachsene und Schüler werden auch aus Fahrausweisautomaten der DB AG verkauft, ab dem 25. d. M. werden an Automaten Monatskarten für den Folgemonat ausgegeben.

Jahresabonnements werden ausschließlich durch die WTV-Geschäftsstelle verkauft.

In den Zügen der DB werden Monatskarten nicht verkauft.

Monatskarten können bis zu 3 Monate vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden. Monatskarten in Magnetkartenform können bis zu drei Monate im Voraus fortlaufend, d.h. ohne Unterbrechung, verlängert werden.

Die Weitergabe der übertragbaren Fahrausweise gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

### **5.2.2.2 Mitnahmeregelung (gültig für wtSUPERTicket)**

Die übertragbaren Erwachsenenmonatskarten und übertragbaren Jahresabonnements Erwachsene (wtSUPERTicket) berechtigen an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

### **5.2.2.3 Freizeitregelungen (gültig für wtSUPERTicket / wtTICKET für Schüler und Auszubildende)**

Die übertragbaren Erwachsenenmonatskarten und die übertragbaren Jahresabonnements Erwachsene (wtSUPERTicket) berechtigen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen).

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr für den Monat September berechtigen während der landeseinheitlichen Sommerferien unabhängig von den gewählten Zonen zur Nutzung des gesamten Tarifgebietes des WTV und der Fanta5-Partnerverbände RVF, RVL, TGO und VSB.

#### **5.2.2.4 Fanta5-Regelung für wtTICKET für Schüler und Auszubildende**

Die WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) gelten zusätzlich in den vier Partnerverbänden RVF, RVL, TGO und VSB montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende). Zu den WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr müssen im WTV und in den Partnerverbänden lediglich der Schülerschein, der Studentenausweis oder die entsprechende wtStammkarte mitgeführt werden. Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der vier genannten Partnerverbände als Fahrausweis im WTV verbundweit anerkannt. Bei der Fanta5-Regelung handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von Schülermonatskarten.

#### **5.2.2.5 Persönliche Monatskarten Erwachsene – wtTICKET**

Die persönlichen Monatskarten Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

#### **5.2.2.6 Übertragbare Monatskarten Erwachsene – wtSUPERTicket**

Für übertragbare Monatskarten gilt die dargestellte Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.2 und 5.2.2.3.

#### **5.2.2.7 Jahresabonnements Erwachsene – wtTICKET / wtSUPERTicket im Aboverfahren**

Persönliche und übertragbare Jahresabonnements werden von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Magnetkarten ausgegeben.

Das Jahresabonnement kann von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 10/12 des Preises für die jeweilige persönliche bzw. übertragbare Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Magnetkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für übertragbare Jahresabonnements gilt die dargestellte Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.2 und 5.2.2.3

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate.

Das Jahresabonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung

widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das wtTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 4 der Beförderungsbedingungen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

#### **5.2.2.8 Jahresabonnements Senioren – wtGOLDTicket im Aboverfahren**

Persönliche Jahresabonnements Senioren werden ausschließlich von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Magnetkarten ausgegeben.

Das Jahresabonnement Senioren kann ab dem Monat des 60. Geburtstages von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt.

Das Jahresabonnement Senioren ist eine generelle Netzkarte. Sie ist nur im Abonnementverfahren erhältlich.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrages des Jahresabonnements Senioren sind 10/12 des Preises für eine übertragbare Monatskarte für 2 Zonen. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Senioren gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Magnetkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für Jahresabonnements Senioren gilt:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis Betriebsschluss und
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig
- folgende Mitnahme- und Freizeitregelung: Generelle unentgeltliche Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Das Jahresabonnement Senioren gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement Senioren nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate.

Das Jahresabonnement Senioren kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement Senioren kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das wtGOLDTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 4 der Beförderungsbedingungen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

#### **5.2.2.9 AboPlus Baden-Württemberg**

Das Verbund überschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg mit WTV-Abonnement gilt zur Nutzung im WTV wie ein WTV-Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelung des WTV-Gemeinschaftstarifs für Jahresabonnements zu diesem Angebot, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

#### **5.2.2.10 Persönliche Monatskarten im Ausbildungsverkehr – wtTICKET für Schüler und Auszubildende**

Zum Erwerb der Monatskarte im Ausbildungsverkehr sind Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes berechtigt, dies sind:

Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - Allgemeinbildender Schulen,
  - Berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) die Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligen dienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarten im Ausbildungsverkehr.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Sie müssen vom Inhaber lesbar mit Vor- und Zunamen versehen sein, der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für den Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr auf Berechtigungsabschnitte gilt die Satzung des Landkreises Waldshut über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Durch die Vorlage des Berechtigungsabschnitts ist der Nachweis für die Voraussetzung zum Kauf einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr erbracht.

Im Übrigen gelten beim Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr folgende Bestimmungen:

Zum Erwerb einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Nichtteilnahme am Schülerlistenverfahren bei der Verkaufsstelle ein Schülerschein, ein Studentenausweis oder die wtStammkarte vorzulegen, auf welcher der Name und die vollständige Anschrift der Inhaber/in des Inhabers mit Kugelschreiber lesbar eingetragen sind und der unauslöschbar unterschrieben ist. Die wtStammkarte ist bei den Verkehrsunternehmen oder der Geschäftsstelle des WTV unentgeltlich erhältlich. Die Angaben in der wtStammkarte sind von der

Schule oder Ausbildungsstätte zu bestätigen. Für auswärtige Schüler und Studenten kann die Bestätigung durch eines der Verkehrsunternehmen erfolgen. Die wtStammkarte ist vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind für Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 15. Lebensjahres und nichtteilnahme am Schülerlistenverfahren nur in Verbindung mit dem Schülerschein, einem Studentenausweis oder der wtStammkarte und einem Lichtbildausweis gültig. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Verkehrsverbänden werden an Stelle des Schülerscheines, des Studentenausweises oder der wtStammkarte auch die Stammkarten dieser Verbände anerkannt.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge des Nahverkehrs der DB AG mit Monatskarten im Ausbildungsverkehr ist ausgeschlossen, der Übergang ist nicht zulässig.

Für Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) gelten die in 5.2.2.3 und 5.2.2.4 dargestellten Freizeitregelungen.

#### **5.2.2.11 Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder – wtKIGATicket (für noch nicht eingeschulte Kinder)**

Die Monatskarte für noch nicht eingeschulte Kinder (wtKIGATicket) erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 5.2.2.10 sind und für die die Kinderfahrpreisregelung nach Abschnitt 4 gilt.

Die Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Sie werden zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

#### **5.2.2.12 wtJOBTicket**

Das wtJOBTicket wird ausschließlich an Mitarbeiter von Unternehmen ausgegeben, die mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Der Bezug des wtJOBTickets erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber.

Die wtJOBTickets sind persönliche Monatskarten 2. Klasse im Abonnement zum Preis von 9 für 12 (Bezug: Preis Monatskarte persönlich).

Der Gültigkeitszeitraum des wtJOBTickets beträgt jeweils einen Kalendermonat.

Bei Verlust oder Zerstörung wird kein Ersatz geleistet.

## **6 Verlust oder Zerstörung**

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust der WTV-Jahreskarte wird eine Ersatzkarte gegen Gebühr gemäß Entgelttabelle (WTV-Beförderungsbedingungen, Anlage 4) ausgestellt.

Bei Zerstörung von Jahres-Magnetkarten wird der Ersatz nur gegen Rückgabe der zerstörten Magnetkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (WTV-Beförderungsbedingungen, Anlage 4) ausgestellt.

Bei Verlust oder Zerstörung von Monats-Magnetkarten wird der Ersatz nur gegen Vorlage der entsprechenden Fahrscheinquittung und Rückgabe der zerstörten Magnetkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (WTV-Beförderungsbedingungen, Anlage 4) ausgestellt.

Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen oder Mängeln der Magnetkarten (z. B. Abnutzung des Magnetstreifens durch den Gebrauch der Karten) wird keine Gebühr erhoben.

## **7 Beförderung von Schwerbehinderten**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmittel und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:

- Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).

Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.

Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B". Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, d.h. nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen "BL" eingetragen sein.

## **8 Benutzung der 1. Klasse der DB**

### **8.1 Allgemeines**

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 6). Grundsätzlich ist für die Benutzung der 1. Klasse ein Zusatzfahrausweis erforderlich. Zusatzfahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Bei der DB können 1.Klasse-Fahrausweise als ein Fahrausweis ausgegeben werden.

### **8.2 Einzelfahrausweise**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke zu lösen.

### **8.3 24-Stunden-Karten**

Bei der 24-Stunden-Karte bis 2 Zonen für eine Person und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (wtSOLO24) ist zusätzlich ein Einzelfahrschein für 2 Zonen, bei einer 24-Stunden-Karte für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrschein für 3 Zonen mit gleicher Entwertung erforderlich.

Bei 24-Stunden-Karten für zwei Personen und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (wtFAMILY24) sowie bei 24-Stunden-Karten für fünf Personen (wtMULTI24) gilt: bis 2 Zonen ist zusätzlich ein Einzelfahrschein 2. Klasse für 2 Zonen, für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrschein 2. Klasse für 3 Zonen für jede mitfahrende Person erforderlich.

Die Zusatzfahrausweise gelten so lange und im gleichen Geltungsbereich wie der zugehörige Fahrausweis sowie für alle auf den zugehörigen Fahrausweis mitgenommenen Personen.

## **8.4 Zeitkarten**

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit WTV-Zeitkarten ist zusätzlich eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke mit gleichem zeitlichem Geltungsbereich erforderlich.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen nicht zur Benutzung der 1. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Aufzahlung nicht möglich.

## **9 Beförderung von Gruppen**

### **9.1 Anmeldung**

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

### **9.2 Fahrausweise**

Angemeldete Gruppen ab 10 zahlenden Personen erhalten ermäßigte Gruppenfahrausweise gemäß Preistafel (Anlage 6). Es gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Gruppenfahrausweise werden im Busverkehr bei den Fahrern und im Vorverkauf, im Schienenverkehr nur im Vorverkauf und nicht an den Fahrausweisautomaten ausgegeben.

### **9.3 Gästekarten für Schülergruppen**

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte) werden Netzkarten für die Zeiträume bis zu 3 Kalendertagen, 4 bis zu 7 Kalendertagen und 8 bis zu 14 Kalendertagen (Preise gemäß Preistafel, Anlage 6) angeboten. Unterbrechungen des Gültigkeitszeitraumes sind nicht möglich. Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe der Karten erfolgt nur durch bestimmte Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer.

Es gelten die Bestimmungen aus 9.1 zur Anmeldung bei Gruppenfahrten.

## **10 Beförderung von Polizei-, und Zollbeamten und Mitarbeitern der Bahnhofsmission**

Polizeibeamte von Bund und Land sowie Zollbeamte in Uniform werden in den Bussen und in den Zügen der DB in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Mitarbeiter der Bahnhofsmission in Dienstkleidung können den regionalen Schienenverkehr der DB Regio AG unentgeltlich nutzen.

## **11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen**

### **11.1 Hunde**

Für Hunde mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen (vgl. 11.3) ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Kinder zu erwerben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Monatskarten oder Jahreskarten für Erwachsene erworben werden. Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse der DB.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sowie Polizeihunde und Hunde der Bundespolizei und des Zolls werden unentgeltlich befördert

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

### **11.2 Fahrräder**

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad eine Fahrradkarte lt. Preistafel (Anlage 6) zu lösen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 24-Stunden-Karten.

### **11.3 Sachen und kleine Tiere**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde), deren Mitnahme zugelassen ist und die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert.

## **12 Verbundübergreifende Tarifregelungen**

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche (siehe 12.1) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände (12.2).

### **12.1 Gemeinsame Tarifangebote**

#### **12.1.1 Allgemein Nachbarkarte**

Es wird eine gemeinsame Monatskarte zur Nutzung je einer angrenzenden Tarifzone im WTV und RVL angeboten.

Für Fahrten mit der Nachbarkarte gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des RVL.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

#### **12.1.2 Gültigkeitsbereich WTV / RVL Nachbarkarte**

Der Gültigkeitsbereich des gemeinsamen Angebotes enthält je eine angrenzende Tarifzone des WTV und des RVL, d.h. wahlweise

- ausgehend von einer der zum WTV angrenzenden RVL-Zonen 2, 6 oder 7 zusätzlich die entsprechend angrenzende WTV-Zone 1 oder 5.
- ausgehend von einer der zum RVL angrenzenden WTV-Zonen 1 oder 5 zusätzlich die entsprechend angrenzende RVL-Zone 2, 6 oder 7.

Die in den Tarifzonen 1 und 5 des WTV liegenden Tariforte sind in Anlage 2 dargestellt.

Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

#### **12.1.3 Verkauf Nachbarkarte**

Erhältlich sind übertragbare Monatskarten Erwachsene, persönliche Jahreskarten im Abonnementverfahren Erwachsene sowie persönliche Monatskarten für Schüler.

Die übertragbaren Nachbarkarte für Erwachsene berechtigt an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Für übertragbare Monatskarten Erwachsene Nachbarkarte gilt die dargestellte Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

Für die Nachbarkarte für Schüler gelten die in 5.2.2.3 und 5.2.2.4 dargestellten Freizeitregelungen.

Die Nachbarkarte als Monatskarte Erwachsene und Schüler ist bei allen Verkaufsstellen des WTV, den DB-Fahrkartenausgaben, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den KundenCentern der SBG im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich. Jahresabonnements Erwachsene und Schüler (Schülerlistenverfahren) sind in der Geschäftsstelle des WTV erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Zeitkarten 5.2.2 entsprechend.

## **12.2 Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbünde**

### **12.2.1 Allgemein KombiTICKET**

Für angrenzende Verkehrsverbünde und Kooperationen werden Übergangsbereiche festgelegt, in denen Ergänzungskarten „KombiTICKET“ oder Sonderregelungen zur Anerkennung von Fahrausweisen gültig sind.

Für Fahrten mit KombiTICKETs gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

**Ausnahme: Die Mitnahmeregelung des WTV KombiTICKET richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen WTV-Grundkarte.**

WTV-Monatskarten für Erwachsene und WTV-Jahresabonnements können in den Übergangsbereichen durch KombiTICKETs ergänzt werden. Die Gültigkeit des KombiTICKETs richtet sich nach der entsprechenden WTV-Monatskarte bzw. nach dem WTV-Jahresabonnement.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB im jeweiligen Übergangsbereich gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

Zu WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten KombiTICKETs für Erwachsene grundsätzlich nicht.

### **12.2.2 Übergangsbereich WTV / RVL**

Der Übergangsbereich des WTV im RVL-Gebiet (WTV / RVL) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL. Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

#### **12.2.2.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVL**

Das KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird. **Im Tarifgebiet des RVL gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.**

#### **12.2.2.2 Besondere Bestimmungen für das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL**

Das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird

Das Schüler-KombiTICKET (Schüler- und Ausbildungsverkehr) wird an Berechtigte gem. Abschnitt 5.2.2.8 des WTV-Tarifs ausgegeben und ist nicht übertragbar.

#### **12.2.2.3 Verkauf**

KombiTICKET WTV / RVL und Schüler-KombiTICKET WTV / RVL sind bei allen Verkaufsstellen des WTV, den DB-Fahrkartenausgaben, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den KundenCentern der SBG im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

#### **12.2.2.4 Übergangsbereich RVL / WTV**

Im Übergangsbereich des RVL im WTV-Gebiet (RVL / WTV), d. h. Zone 1 oder 5 im WTV-Gebiet, werden die KombiCard RVL / WTV bzw. Schüler-KombiCard RVL / WTV in Verbindung mit der entsprechenden RegioCard des RVL anerkannt. **Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVL.**

#### **12.2.3 Übergangsbereich WTV / RVF**

Der Übergangsbereich des WTV im RVF-Gebiet (WTV / RVF) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Zone C 1 des RVF. Die in der Tarifzone C 1 des RVF liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 4 dargestellt.

##### **12.2.3.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVF**

Das KombiTICKET WTV / RVF ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des RVF, der im Übergangsbereich des RVF (Zone C 1) zur uneingeschränkten Fahrt Gültigkeit hat. **Im Tarifgebiet des RVF gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.**

KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

##### **12.2.3.2 Verkauf**

KombiTICKETs WTV / RVF sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Südbadenbus GmbH im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVF sowie in allen Bussen der SBG erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

##### **12.2.3.3 Übergangsbereich RVF / WTV**

Im Übergangsbereich des RVF im WTV-Gebiet (RVF / WTV), d. h. Zone 5 oder 6 im WTV-Gebiet, wird die RVF Ergänzungskarte WTV in Verbindung mit der RegioKarte des RVF anerkannt. **Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVF.**

#### **12.2.4 Übergangsbereich WTV / VSB**

Der Übergangsbereich des WTV im VSB-Gebiet (WTV / VSB) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Tarifzonen 9 und 10 des VSB. Die in den Tarifzone 9 und 10 des VSB liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 5 dargestellt.

##### **12.2.4.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / VSB**

Das KombiTICKET WTV / VSB ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des VSB, der im Übergangsbereich des VSB (Zone 9 und 10) zur uneingeschränkten Fahrt Gültigkeit hat. **Im Tarifgebiet des VSB gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.**

KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

##### **12.2.4.2 Verkauf**

KombiTICKETs WTV / VSB sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Südbadenbus GmbH im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum VSB sowie in allen Bussen der SBG erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

##### **12.2.4.3 Übergangsbereich VSB / WTV**

Im Übergangsbereich des VSB im WTV-Gebiet (VSB / WTV), d. h. Zone 6 im WTV-Gebiet, wird die VSB Ergänzungskarte WTV in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene des VSB anerkannt. **Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des VSB.**

## 12.3 Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde

### 12.3.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, Zeitkarten benachbarter Verbünde aneinander anzustoßen. Zeitkarten sind im personenbedienten Verkauf der DB und SBG sowie in den Bussen der SBG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich.

### 12.3.2 HandyTicket fanta5

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 ist die DB Regio AG.

#### 1. Anwendungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbünde Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:

- a) Für Fahrten innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Verbünde, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
- b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbünde hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>.
- c) Für Fahrten mit den Busunternehmen Sübadalen Bus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).

1.2 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.; für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

#### 2. Angebot

2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).

2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.

2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

#### 3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

#### **4. Fahrkartenkontrolle**

4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

#### **5. Umtausch und Erstattung**

5.1 Der Umtausch ist ausgeschlossen.

5.2 Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

5.3 Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

#### **6. Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.

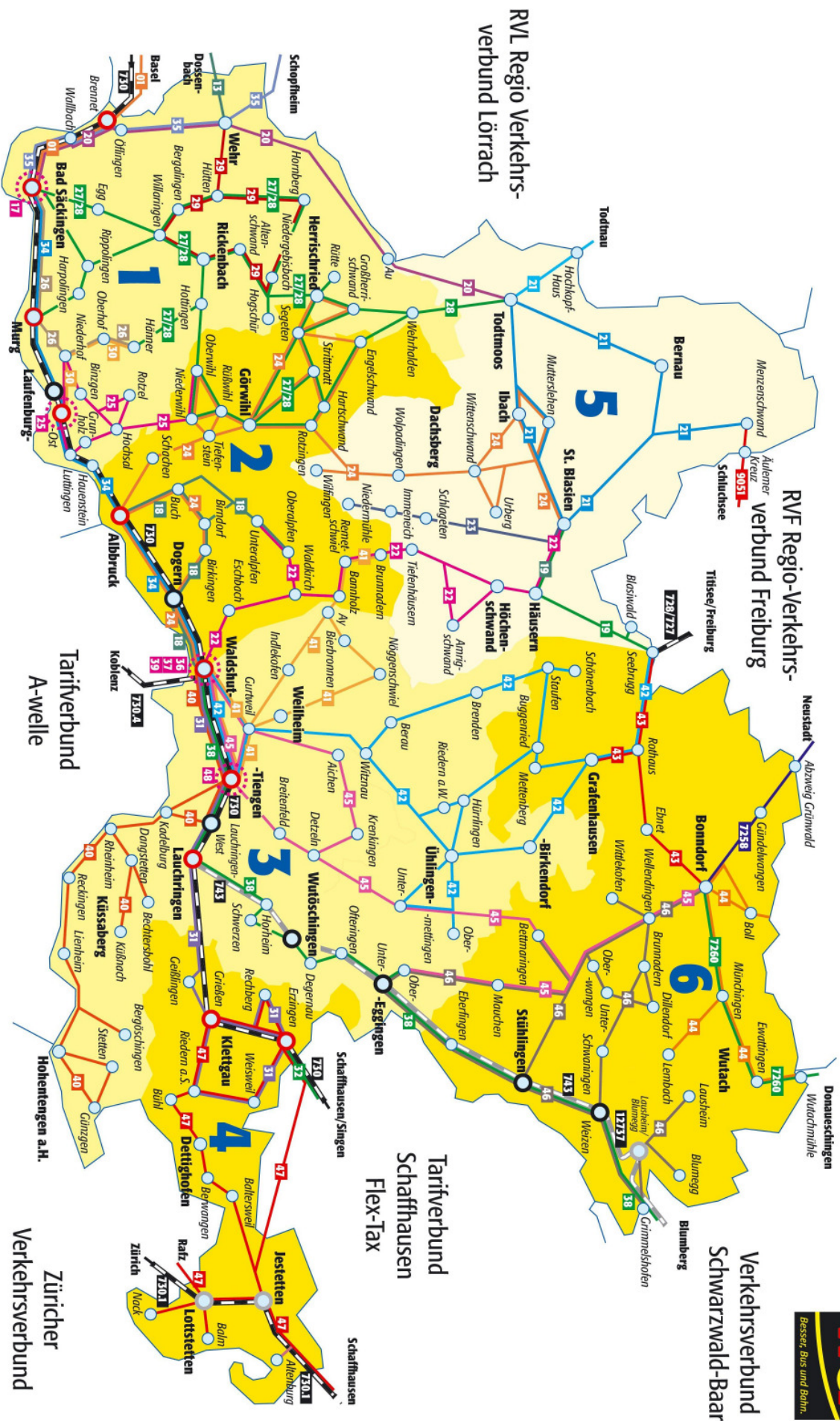
#### **13 Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen können durch den WTV eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

#### **14 Genehmigung**

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, genehmigt.

# Linienetz und Tarifzonen des Waldshuter Tarifverbundes



Anlage 1 Tarifzonenplan des WTV

- Erklärungen**
- Buslinie
  - 73 34 Nummer der Bus-fahrplantabele
  - 7215 Nummer der Bus-fahrplantabele
  - Schienenverkehr
  - Schienenfahrplantabele
  - Z30 Nummer der Zug-fahrplantabele
  - Verknüpfungsbahnhof Schiene/Bus
  - Bahnhof
  - Bahnhof (kein wv-tarif)
  - Tarifpunkt (weitere Tarifpunkte s. Fahrplan Landkreis Waldshut)
  - 1-6 Stadtkreislinien
  - 1-6 Tarifzonen Landkreis Waldshut
  - Landratsamt Waldshut
  - Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr / F. Fium

Anlage 2 Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Aichen	3	Bolisch	6	Fützen <sup>4</sup>	6
Aispel	3	Boll Ort	6	Gaiß	2
Albbruck	2	Bonndorf	6	Geißlingen	4
Albert	2	Breitenfeld	3	Giersbach	1
Allmutsteg	3	Breitenfeld Abzw.	3	Glashof	5
Altenburg	4	Breitwiesenhof	3	Glashütte Abzw.	6
Altenschwand	1	Brenden	3	Glashütten	1
Altenschwand Abzw.	1	Brennet	1	Görwihl	2
Amertsfeld	6	Brunnadern Abzw. bei Bonndorf	6	Grafenhausen	6
Atdorf	1	Brunnadern bei Bonnd.	6	Grießen	4
Aulemer Kreuz <sup>1</sup>	5	Brunnad. bei Weilheim	2	Grimmelshofen <sup>4</sup>	6
Ay	3	Buch	2	Grunholz	1
Bad Säckingen	1	Buggenried	6	Grünwald Abzw. <sup>1</sup>	6
Balm	4	Bühl	4	Guggenmühle	3
Baltersweil	4	Bürglen	3	Gündelwangen	6
Balzhausen	6	Dangstetten	3	Günzgen	3
Bannholz	2	Degernau	3	Gurtweil	3
Bechtersbohl	3	Dettighofen	4	Gutenberg Abzw.	3
Bechtersbohl Abzw.	3	Detzeln	3	Haide	2
Berau	3	Dietlingen	3	Hänner	1
Berau - Kloster	3	Dillendorf	6	Happingen	5
Berau - Rickenbach	3	Dillendf./Wangen Abzw.	6	Harpolingen	1
Bergalingen	1	Dogern	2	Harpolingen Abzw.	1
Bergalingen Abzw.	1	Eberfingen	6	Hartschwand	2
Bergalingen Rank	1	Ebnet	6	Hauenstein	1
Bernau	5	Egg	1	Häusern	5
Bernau Rotes Kreuz	5	Eggingen	3	Hechwihl	2
Bernau Wacht <sup>2</sup>	5	Eichberg	4	Hennematt	1
Berwangen	4	Engelschwand	2	Heppenschwand Abzw.	5
Bettmaringen	6	Erzingen	4	Herdern	3
Bettmaringen Abzw.	6	Eschbach	2	Herrischried	1
Bierbronnen	3	Ettikon	3	Herrischwand	1
Binzgen	1	Etzwihl	2	Hetzlemühle	1
Birkendorf	3	Ewattingen	6	Heubach	3
Birkingen	2	Finsterlingen	5	Heubach Abzw.	3
Birndorf	2	Friedborn	1	Hierbach	5
Blasiwald <sup>1</sup>	5	Fröhnd	5	Hierholz	5
Blumegg	6	Frohnschwand	5	Höchenschwand	5

<sup>1</sup> gleichzeitig auch RVF- Zone C 1      <sup>2</sup> gleichzeitig auch RVL-Zone 7

<sup>4</sup> gleichzeitig auch VSB-Zone 10 Die Orte Grimmelshofen und Fützen sind gemeinsame Tarifpunkte des WTV und des VSB. Im Binnenverkehr den Buslinien zwischen den Orten Grimmelshofen und Fützen gilt ausschließlich der VSB-Tarif.

## Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen (Fortsetzung)

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Hochkopphaus <sup>2</sup>	5	Lienheim	3	Ottiswald	6
Hochsal	1	Lindau	5	Prestenberg	5
Hogschür Abzw.	1	Lochmatt	1	Rechberg	4
Hohenfels	2	Lonza	3	Reckingen	3
Hohentengen	3	Lottstetten	4	Remetschwil	2
Höllbachhof	2	Lottstetten Zoll	4	Rheinheim	3
Holzschlag	6	Luchle Abzw.	5	Rickenbach	1
Horbach	5	Luttingen	1	Riedern am Sand	4
Horheim	3	Maria Bronnen	3	Riedern am Wald	3
Hornberg	1	Mauchen	6	Riedersteg	3
Hornberg Abzw.	1	Menzenschwand	5	Rippolingen	1
Hottingen	1	Mettenberg	6	Rohr	3
Hottingen Oberwihl Ab.	1	Mettmabrücke	3	Rothaus	6
Hürlingen	3	Münchingen	6	Rotzel	1
Hütten, Flugplatz	1	Murg	1	Rotzingen	2
Hüttle buck	5	Mutterslehen	5	Ruchenschwand	5
Ibach	5	Nack	4	Rüßwihl	2
Ibacher Kluse	5	Nackermühle	4	Rütte	1
Ibacher Kreuz	5	Niedergebischbach	1	Rütte Abzw.	1
Illmühle	6	Niederhof	1	Rüttehof	1
Immeneich	5	Niedermühle	5	Rüttewies	5
Indlekofen	3	Niederwihl	2	Rüttewies Abzw.	5
Jestetten	4	Nöggenschwil	3	Schachen	2
Jungholz	1	Oberalpfen	2	Schadenbirndorf Abzw.	2
Kadelburg	3	Obere Alp	6	Schattenmühle Wanderparkplatz	6
Kaitle	3	Obereggingen	3	Schildbach	2
Kiesenbach	2	Obergebischbach	1	Schlageten	5
Klosterweiher	5	Oberhof	1	Schlüchtmühle	6
Krenkingen	3	Oberkutterau	5	Schmalenberg	5
Krenkingen Abzw.	3	Oberlauchringen	3	Schmelze	5
Kühmoos	1	Obermettingen	3	Schmitzingen	2
Küssaberg	3	Obersäckingen	1	Schnörringen	3
Küßnach	3	Oberwangen	6	Schönenbach	6
Kutterau	5	Oberweschnegg Abzw.	5	Schwaningen	6
Laithe	5	Oberwihl	2	Schweikhof	1
Laufenburg	1	Öflingen	1	Schwerzen	3
Lausheim	6	Oftringen	3	Seebrugg <sup>1</sup>	5/6
Lembach	6	Osterf.Abzw.Zoll Wangen	4	Seebrugg Abzw. Faulenfürst <sup>1</sup>	6

<sup>1</sup> gleichzeitig auch RVF- Zone C 1

<sup>2</sup> gleichzeitig auch RVL-Zone 7

## Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen (Fortsetzung)

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Segeten	3	Todtmoos Schwarzenb.	5	Wehr	1
Sommerau	6	Todtmoos Strick	5	Wehr Hornberger Weg	1
St. Blasien	5	Todtmoos Weg	5	Wehrhalden	1
Staufen	6	Ühlingen	3	Weilheim	3
Steinasäge	6	Unteralpfen	2	Weilheim Abzw.	3
Steinern,Kreuz,Käppele	1	Untere Alp	6	Weisweil	4
Stetten	3	Untereggingen	3	Weizen	6
Stockenmühle	3	Unterkutterau	5	Wellendingen	6
Strick	1	Unterlauchringen	3	Wickartsmühle	1
Strittmatt	2	Untermettingen	3	Wilfingen	5
Stühlingen	6	Unterwangen	6	Willaringen	1
Talhöfe, Steg	3	Unterweschnegg Abzw.	5	Wittenschwand	5
Tiefenhäusern	5	Urberg	5	Wittlekofen	6
Tiefenstein	2	Vogelbach	5	Witznau	3
Tiengen	3	Waldeck	1	Wolpadingen	5
Todtmoos Au	5	Waldhaus	2	Wutachmühle <sup>3</sup>	6
Todtmoos - Bergh.	5	Waldkirch	2	Wutöschingen	3
Todtmoos Bushof Schule	5	Waldshut	2/3	Zollamt Hardt	4
Todtmoos Lehen	5	Wallbach	1	Zurzach <sup>5</sup> - Bahnhof - Promenade - Thermalbad	3

<sup>1</sup> gleichzeitig auch RVF- Zone C 1

<sup>3</sup> gleichzeitig auch VSB-Zonen 9 und 10

<sup>5</sup> gleichzeitig auch A-Welle Zone 563

### Anlage 3 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVL

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Adelhausen	7302, 7307	SBG
RVL	7	Adelsberg	9002	Heizmann
RVL	7	Aftersteg	7215	SBG
RVL	7	Aitern	7215, 7306	SBG
RVL	7	Atzenbach	7300 9003	SBG Gersbacher
RVL	7	Belchen	7215, 7306	SBG
RVL	7	Bernau Wacht	7321	SBG
RVL	2	Beuggen	730 7301, 7302, 7312	DB SBG
RVL	7	Brandenberg	7300	SBG
RVL	6	Bürchau	7310	SBG
RVL	2	Degerfelden	7304, 7307	SBG
RVL	6	Demberg	7310	SBG
RVL	2	Dossenbach	7313	SBG
RVL	7	Ehrsberg	9003	Gersbacher
RVL	6	Eichen	7335	SBG
RVL	2	Eichsel	7307	SBG
RVL	6	Elbenschwand	7310	SBG
RVL	6	Endenburg	7305	SBG
RVL	6	Enkenstein	7310	SBG
RVL	7	Fahl	7300	SBG
RVL	6	Fahrnbuck	7305	SBG
RVL	6	Fahrnau	735 7300, 7308 9001	SBB SBG Deiss
RVL	7	Fröhnd	7300	SBG
RVL	6	Gersbach	7308	SBG
RVL	7	Geschwend	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	2	Grenzach	730 7301, 7311	DB SBG
RVL	2	Grenzacherhorn	7301, 7311	SBG
RVL	7	Gresgen	9002	Heizmann
RVL	7	Häg	9003	Gersbacher
RVL	6	Hägelberg	7305	SBG
RVL	2	Hagenbacherhof	7304	SBG
RVL	6	Haldenhof	7310	SBG
RVL	6	Hasel	7335	SBG
RVL	6	Hausen	735 7300	SBB SBG
RVL	7	Herrenschwand	7215	SBG

## Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVL (Fortsetzung)

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Herten	730 7301	DB SBG
RVL	6	Heubronn	7310	SBG
RVL	7	Hochkopfhaus	7215	SBG
RVL	6	Höllstein	7300, 7305	SBG
RVL	6	Hofen	7305	SBG
RVL	6	Hohenegg	7310	SBG
RVL	6	Holl	7310	SBG
RVL	7	Holzinshaus	7306	SBG
RVL	6	Hüsing	7305	SBG
RVL	2	Karsau	7302, 7309, 7312	SBG
RVL	7	Kastel	7300	SBG
RVL	6	Kirchhausen	7305	SBG
RVL	6	Kürnberg	7308	SBG
RVL	6	Langenau	7310 9001	SBG Deiss
RVL	6	Langensee	7310	SBG
RVL	6	Lehnacker	7305	SBG
RVL	6	Lipple	7310	SBG
RVL	7	Mambach	7300 9003	SBG Gersbacher
RVL	6	Maulburg	735 7300, 7302	SBB SBG
RVL	2	Minseln	7302, 7307, 7309	SBG
RVL	7	Muggenbrunn	7215	SBG
RVL	7	Multen	7215, 7306	SBG
RVL	6	Neuenweg	7310	SBG
RVL	2	Neufeld	7311	SBG
RVL	6	Niedertegernau	7310	SBG
RVL	2	Nollingen	7304, 7307	SBG
RVL	2	Nordschwaben	7309	SBG
RVL	7	Notschrei	7215	SBG
RVL	6	Oberhäuser	7310	SBG
RVL	6	Platzhof	7305	SBG
RVL	7	Präg	7215, 7321	SBG
RVL	6	Raich	7310	SBG
RVL	2	Rheinfeld	730 7301, 7302, 7304, 7307, 7312	DB SBG
RVL	6	Ried	7310	SBG
RVL	2	Riedmatt	7301, 7321	SBG
RVL	7	Rohmatt	9003	Gersbacher

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Rührberg	7311	SBG
RVL	2	Sägemühle	7304	SBG
RVL	6	Sallneck	7310	SBG
RVL	6	Scheideck	7305	SBG
RVL	6	Schlechtbach	7308	SBG
RVL	7	Schlechtnau	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	6	Schlächtenhaus	7305	SBG
RVL	6	Schillighof	7305	SBG
RVL	7	Schönau i. Schw.	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	7	Schönenbuchen	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	6	Schopfheim	735 7300, 7302, 7308, 7309, 7310, 7313, 7335 9001	SBB SBG  Deiss
RVL	6	Schwand	7310	SBG
RVL	6	Schweigmatt	7308	SBG
RVL	2	Schwörstadt	730 7301, 7313	DB SBG
RVL	6	Steinen	735 7300, 7305	SBB SBG
RVL	6	Stockmatt	7310	SBG
RVL	6	Tegernau	7310	SBG
RVL	7	Todtnau	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	7	Todtnaueberg	7215	SBG
RVL	7	Utzenfeld	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	6	Vogelpark	7305	SBG
RVL	2	Warmbach	7301, 7312	SBG
RVL	6	Weitenau	7305	SBG
RVL	7	Wembach	7300	SBG
RVL	6	Wiechs	7309 9001	SBG Deiss
RVL	7	Wieden	7306	SBG
RVL	7	Wiedener Eck	7306	SBG
RVL	6	Wies	7310	SBG
RVL	6	Wieslet	7305, 7310	SBG
RVL	2	Wyhlen	730 7301, 7311	DB SBG
RVL	7	Zell i. W.	735 7300 9002 9003	SBB SBG Heizmann Gersbacher

#### Anlage 4 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVF

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVF	C 1	Aha	728 7231, 7255	DB SBG
RVF	C 1	Altglashütten	728 7255	DB SBG
RVF	C 1	Äule	7321	SBG
RVF	C 1	Äulemer Kreuz	9051	SBG
RVF	C 1	Bärental	728 7255, 7300	DB
RVF	C 1	Blasiwald	7319	SBG
RVF	C 1	Faulenfürst Abzw.	7342, 7343	SBG
RVF	C 1	Feldberg	7300	SBG
RVF	C 1	Fischbach	7257	SBG
RVF	C 1	Grünwald Abzw.	7258	SBG
RVF	C 1	Kappel	7258	SBG
RVF	C 1	Lenzkirch	7257, 7258	SBG
RVF	C 1	Saig	7257	SBG
RVF	C 1	Schluchsee	728 7255, 7257, 7321	DB SBG
RVF	C 1	Seebrugg	728 7255, 7257, 7318, 7319, 7342	DB SBG

## Anlage 5 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum VSB

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
VSB	9	Behla	1078, 7277, 7260	SBG
VSB	9	Bräunlingen	7268, 7285, 742, 76	HzL, SBG, DVB
VSB	9	Bruggen	7268	SBG
VSB	9	Döggingen	7259, 727, 76	DB, SBG, DVB, HzL
VSB	9	Fürstenberg	7277	SBG
VSB	9	Hausen v. W.	7260, 7277	SBG
VSB	9	Hüfingen (Kernstadt)	1078, 7259, 7260, 7277, 727, 742	DB, SBG, HzL
VSB	9	Mistelbrunn	7268	SBG
VSB	9	Mundelfingen	7260, 7277	SBG
VSB	9	Sumpfohren	7277	SBG
VSB	9	Unterbränd	7268	SBG
VSB	9	Waldhausen	7268	SBG
VSB	9 + 10	Wutachmühle	7344	SBG
VSB	10	Achdorf	7260, 7277	SBG
VSB	10	Aselfingen	7277	SBG
VSB	10	Blumberg	7338	SBG
VSB	10	Epfenhofen	7338	SBG
VSB	10	Eschach	7277	SBG
VSB	10	Fützen	7338	SBG
VSB	10	Hondingen	1078, 7277, 7278	SBG
VSB	10	Kommingen	7278	SBG
VSB	10	Leipferdingen	7278	SBG
VSB	10	Neuhaus	1078, 7278	SBG
VSB	10	Nordhalden	7278	SBG
VSB	10	Opferdingen	7277	SBG
VSB	10	Randen	7338	SBG
VSB	10	Riedböhringen	1078, 7277, 7260	SBG
VSB	10	Riedöschingen	7278	SBG
VSB	10	Überachen	7277	SBG
VSB	10	Zollhaus (Blumberg)	7338, 1078, 7277, 7278	SBG



## **Anlage 7      Anerkennung verbundübergreifender Angebote**

### **1. Allgemein**

Innerhalb des WTV-Geltungsbereichs können zusätzlich dauerhafte oder befristete Angebote anerkannt und ggf. ausgegeben werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichungen der nachstehend verkürzt aufgeführten Angebote, führen zur entsprechend veränderten Anerkennung bzw. Streichung innerhalb des WTV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WTV.

### **2. Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG**

#### **2.1. Baden-Württemberg-Ticket**

Das Baden-Württemberg-Ticket wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen der DB AG anerkannt und ausgegeben.

#### **2.2. Schönes-Wochenend-Ticket**

Das Schöne-Wochenend-Ticket gilt im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr, also in allen Zügen der DB Regio AG.

#### **2.3. BahnCard 100**

Die BahnCard 100 berechtigt zur Fahrt in allen Zügen sowie in allen Linienbussen im WTV-Verbundgebiet innerhalb der Geltungsdauer.

#### **2.4. Sonstige Fahrausweise**

Alle Fahrausweise von oder nach Zielen außerhalb des WTV-Tarifgebietes (verbundübergreifender Verkehr) werden bei allen Verkehrsunternehmen anerkannt.

### **3. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg**

Das SchülerFerienTicket wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen des VDV und des WBO anerkannt und bei den DB-Verkaufsstellen ausgegeben.

### **4. KONUS (Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs im Schwarzwald)**

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des WTV-Verbundgebietes und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden RVF, RVL, VSB, TGO und VVR bzw. für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden.

Die Gültigkeitsdauer der Karte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise auf der Rückseite. Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder Verbund überschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Sie gilt nicht in Bergbahnen.

### **5. 24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“**

Es gelten die Bestimmungen gemäß 5.2.1.3. auch für Inhaber von Zeitkarten anderer beteiligter Verbände.

## **6. Fanta5**

Es gelten die Bestimmungen gemäß 5.2.2.4. zur Gültigkeit von Schülermonatskarten im Rahmen des Kooperationsangebotes Fanta5 sinngemäß für die Anerkennung im WTV.

Zu den Monatskarten für Schüler und Auszubildende der Partnerverbände muss die dazugehörige Stammkarte bzw. der dazugehörige Schülerschein oder Studentenausweis gemäß der Regelung des jeweiligen Partnerverbandes mitgeführt und bei Kontrollen vorgewiesen werden.

## **Anlage 8      Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote**

### **1.      HochRhein Ticket**

Tarifkooperation mit dem TVA - Tarifverbund A-Welle, Sitz Aarau (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Tarifverbund A-Welle (CH) steht das Hoch-Rhein Ticket als gemeinsames Angebot des Tarifverbundes A-Welle und des WTV Waldshuter Tarifverbundes zur Verfügung.

Es gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs für das HochRhein Ticket, die gesondert veröffentlicht sind.

### **2.      FlexTax**

Tarifkooperation mit dem Tarifverbund Schaffhausen (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Kanton Schaffhausen wird auf bestimmten grenznahen Linienabschnitten innerhalb des Landkreises Waldshut das „Flex-Tax“ (Fahrausweise des Tarifverbundes Schaffhausen) anerkannt.

Es gelten die Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Schaffhausen.

*Waldshuter Tarifverbund*

**wtv**

*Besser, Bus und Bahn.*

# **Beförderungs- bedingungen**

**gültig ab 01.08.2011**



## **Beförderungsbedingungen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV)**

### **Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	39
§ 2	Anspruch auf Beförderung	40
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	40
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	40
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	41
§ 6	Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	42
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB	43
§ 8	Ungültige Fahrausweise	43
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	44
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	45
§ 11	Beförderung von Sachen	46
§ 12	Beförderung von Tieren	47
§ 13	Fundsachen	47
§ 14	Haftung	47
§ 15	Verjährung	48
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	48
§ 17	Mobilitätsgarantie	48
§ 18	Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	49
§ 19	Veröffentlichung und Genehmigung	49

**Anlagen:**

1. Verzeichnis der Strecken und Linien	50
2. Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden:	52
3. Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit:	54
4. ENTGELTTABELLE	55

**wtv Waldshuter Tarifverbund GmbH**  
**Geschäftsstelle**  
**Eisenbahnstraße 11**  
**79761 Waldshut-Tiengen**

## § 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Waldshut.

Nicht in den Verbundraum einbezogen ist die Strecke der SBB AG Lottstetten - Altenburg.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Beförderungsbedingungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen des RVF.

Soweit im Übergangstarif zu benachbarten Verkehrsverbänden der Tarif des WTV Anwendung findet, gelten die Beförderungsbedingungen auch für den Eisenbahnverkehr der Hohenzollerischen Landesbahn AG und des Zweckverbandes Ringzug.

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien (Anlage 1) der an der

wtv Waldshuter Tarifverbund GmbH  
Eisenbahnstraße 11  
79761 Waldshut-Tiengen

beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

DB Regio AG (DB)  
Region Baden-Württemberg  
Regionalverkehr Südbaden  
Bismarckallee 7a  
79098 Freiburg

SBG SüdbadenBus GmbH  
Bismarckallee 2a  
79098 Freiburg

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH  
Schulhausstr. 40  
79713 Bad Säckingen

Stadt Laufenburg  
Hauptstraße 30  
79725 Laufenburg (Baden)

2. Darüber hinaus gelten, wenn die WTV-Beförderungsbedingungen keine Regelungen vorsehen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, die das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

## **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
  - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein Kind unter 6 Jahren ohne Begleitung mitgenommen wird.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

## **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert.

Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Es ist insbesondere untersagt,
  - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
  - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
  - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
  - i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,

- j. das Rad-, Rollschuh-, Inline-Skate- und Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
  - k. alkoholische Getränke und warme Speisen in Bussen zu konsumieren. Ein darüber hinausgehendes Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie der Benutzung von Mobiltelefonen und Walk-/Discman u. ä. entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte.
  - l. Zu Betteln.
  - m. In Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
  4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
  5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
  6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
  7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
  8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 2 b und § 8 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Personalnummer bzw. die Wagenummer und die zuständige Einsatzstelle anzugeben.
  9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
  10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
  11. Die von Fahrgästen durch verschuldete Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind durch den Verursacher zu ersetzen.
  12. In den Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

## **§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse**

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung**

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des WTV werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweisen wird kein Ersatz geleistet.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes:
  - a. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zweicent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
  - b. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.
  - c. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden, eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
  - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Beim Verkauf der Fahrausweise im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.
  - b. Im Regionalbusverkehr können sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Jahresabonnements - vom Fahrer verkauft werden.
  - c. Monatskarten des WTV sind zum Teil auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum außerhalb des WTV-Verbundgebietes erhältlich.
  - d. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
5. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.

Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

## **§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB**

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach WTV-Tarif ausgegeben. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, gilt Ziffer 3.

In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem WTV auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Nachlösen von Fahrausweisen

In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrausweiserwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet.

In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbund-Fahrausweisen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:

Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass ein Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit gewesen ist und/oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum und von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

## **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
  - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  - c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
  - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - f. wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,

- g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis (Schülerausweis, WtStammkarte oder ähnliches) gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsnachweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für Magnet- oder Chipkarten, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Magnet- oder Chipkarte vorgelegt werden.
3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des WTV entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein gemäß Punkt 2 eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechtigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

## **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
  - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  - c. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
  - d. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrausweis die 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Abs. 1 Buchstaben a und c ist der Fahrgast nicht verpflichtet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle (Anlage 4) genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war.

Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrausweises/ -berechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.

Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.

6. Bei Verwendung von ungültigen Fahrausweisen nach § 8 bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrausweise mitgeführter Hunde und Fahrräder.

## **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
  - Monatskarte: Für jeden Nutzungstag einer Monatskarte wird  $\frac{1}{20}$  des entrichteten Preises abgezogen.
  - Jahresabonnement: Für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat wird der Preis einer Monatskarte für Erwachsene abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird  $\frac{1}{20}$  des Preises der Monatskarte abgezogen. Der Preisvorteil des Jahresabonnements entfällt bei Erstattung.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3. Wird ein Gruppenfahrausweis von einer geringeren Teilnehmerzahl als im Gruppenfahrausweis angegeben genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet, wenn die fehlenden Teilnehmer auf dem Gruppenfahrausweis durch das Personal bescheinigt sind. Der Fahrpreis wird je fehlendem Teilnehmer erstattet, wobei zu prüfen ist, ob die für die Gruppenermäßigung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nach Berücksichtigung der Erstattung noch gegeben ist.
4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht

- a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a. und c.,
  - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
  - c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
5. Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist. Die Erstattung eines Jahresabonnements ist bei der Geschäftsstelle des WTV zu beantragen.
- Vom zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
6. Der WTV kann im Falle von Tarifanpassungen Fahrscheine für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrscheine können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden die Fahrscheine gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe erstattet.

## **§ 11 Beförderung von Sachen**

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Mitnahme ist grundsätzlich nur im Schienenverkehr möglich. Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
- a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  - c. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Bei Mitnahme von Kinderwagen oder Rollstühlen haben diese Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.

4. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

6. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.
7. Die Aufgabe von Reisegepäck auf Fahrausweise des WTV ist nicht möglich.

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. das Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls kein Reisender widerspricht.
3. Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
4. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
5. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
6. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 13 Fundsachen**

1. Fundsachen sind gem. §§ 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache soweit möglich an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet.
4. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
5. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

## **§ 14 Haftung**

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

## **§ 15 Verjährung**

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.

Die Verkehrsunternehmen und der WTV haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den WTV oder einen der Partner im WTV, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. WTV oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. WTV vorliegt.

Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 EVO und §§ 17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

## **§ 17 Mobilitätsgarantie**

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (wtTICKET) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten WTV-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende WTV-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.wtv-online.de](http://www.wtv-online.de)).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von wtTICKET Erwachsene, wtSUPERTicket, wtJOBTicket, wtGOLDTicket sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei wtTICKET, wtSUPERTicket und wtGOLDTicket Abo bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen wtTICKET oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Original-Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter [www.wtv-online.de](http://www.wtv-online.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim WTV einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im WTV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, extreme winterliche Straßenverhältnisse, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf

Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.wtv-online.de](http://www.wtv-online.de) angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des WTV (1) besteht alternativ zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach Bundesrecht (§ 18). Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (§ 18) schließt die Inanspruchnahme der WTV-Mobilitätsgarantie aus dem gleichen Sachverhalt aus. Ansprüche auf Grund der Mobilitätsgarantie sind beim WTV geltend zu machen, Ansprüche auf Grund der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

## **§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr**

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter [www.diebefoerderer.de](http://www.diebefoerderer.de) und [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des WTV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets, SemesterTickets, Zeitfahrtscheinen im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler, KONUS-Gästekarten.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des WTV aus (§ 17).

## **§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung**

Die Ausgabe des WTV-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur genehmigt.

### Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG:

- DB Regio AG, Regionalverkehr Südbaden
- SBG SüdbadenBus GmbH
- Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
- Stadt Laufenburg (Baden)

Die Haustarife dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach Zielen außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes WTV. Die letzte Haltestelle innerhalb des WTV ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen siehe Anlage 3.

Unternehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Letzte Haltestelle im WTV
DB	730	Waldshut - Basel	Brennet
DB	730	Waldshut - Singen (Htw)	Erzingen (Baden)
SBG	7215	Todtmoos - Freiburg	Todtmoosweg
SBG	7255	Menzenschwand - Neustadt	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7258	Bonndorf - Neustadt	Grünwald Abzw.
SBG	7260	Bonndorf - Donaueschingen	Wutachmühle
SBG	7301	Bad Säckingen – Basel	Brennet
SBG	7319	St. Blasien - Seebrugg	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7321	St. Blasien - Todtnau	Bernau / Wacht
SBG	7335	Bad Säckingen - Schopfheim	Wehr

SBG	7338	Waldshut – Blumberg	Fützen
SBG	7342	Waldshut – Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7343	Bonndorf - Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7344	Bonndorf - Döggingen	Wutachmühle
SBG	9051	Menzenschwand - Schluchsee	Menzenschwand

### Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden:

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Übergangsbereich	Unternehmen	Linie Kb.-Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
WTV	DB	730	(Basel) - Wehr-Brennet - Bad Säckingen - (Waldshut)	Wehr-Brennet Bad Säckingen, Murg, Laufenburg, Laufenburg-Ost
WTV	SBG	7301	(Basel) - Brennet - Bad Säckingen	Brennet, Wallbach, Bad Säckingen
WTV	SBG	7319	(Seebrugg) - Häusern - St. Blasien	Häusern, St. Blasien
WTV	SBG	7320	(St.Blasien) - Todtmoos - Wehr - Bad Säckingen	Todtmoos, Wehr, Brennet, Bad Säckingen, Lindau, Prestenberg, Strick, Ibach, Mutterslehen, St. Blasien
WTV	SBG	7321	St.Blasien - Bernau - (Todtnau)	Bernau, Glashof, Menezschwand, St.Blasien
WTV	SBG	7322	St. Blasien - Höchenschwand - (Waldshut)	St. Blasien, Frohnschwand, Heppen-schwand, Höchenschwand, Ober-weschnegg, Tiefenhäusern, Unterweschnegg
WTV	SBG	7323	St. Blasien - Niedermühle	St. Blasien, Hüttle buck, Imme-neich, Kutterau, Niedermühle, Oberkutterau, Schlageten, Schmelze, Unterkutterau
WTV	SBG	7324	St. Blasien - (Görwihl) - Albbruck	St. Blasien, Finsterlingen, Fröhd, Happingen, Hiersbach, Hierholz, Klosterweier, Laithe, Luchle, Ruchen-schwand, Rüttewies, Horbach, Schmalenberg, Urberg, Vogelbach, Wilfingen, Wittenschwand, Wolpadingen
WTV	SBG	7325	Stadtbus Laufenburg	Laufenburg, Binzgen, Grunholz, Hochsal, Rotzel
WTV	SBG	7326	Bad Säckingen - Hänner	Bad Säckingen, Murg, Hänner, Oberhof, Niederhof
WTV	SBG	7327	Bad Säckingen - Rickenbach	Bad Säckingen, Harpolingen, Rip-polingen, Friedborn, Wickartsmühle, Steinernes Kreuz, Schweikhof, Egg, Kühmoos, Jungholz, Willaringen, Bergalingen, Rickenbach
WTV	SBG	7328	Rickenbach - Herrischried - Todtmoos	Rickenbach, Atdorf, Giersbach, Hennenmatt, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hog-

				schür, Hornberg, Lochmatt, Niedergebisbach, Obergebisbach, Waldeck, Wehrhalden
WTV	SBG	7329	Stadtbus Bad Säckingen	Bad Säckingen
WTV	SBG	7330	Laufenburg - Hänner	Laufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof, Hänner
WTV	SBG	7334	(Waldshut) - Laufenburg - Bad Säckingen	Laufenburg, Murg, Bad Säckingen
WTV	SBG	7335	Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen	Wehr, Öflingen, Brennet, Wallbach, Bad Säckingen, Obersäckingen, Murg, Laufenburg, Luttingen, Öflingen

**Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit:**

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

<b>Primärer Tarif</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Linien</b>	<b>Tarifpunkt</b>	<b>Haltestellen</b>
RVF	SBG	7255 7319 7343	8719 Blasiwald/Staumauer	Blasiwald Lochbach Blasiwald Lochweg Blasiwald Eisenbreche Blasiwald Abzweigung Sommerseite Seebrugg Staumauer
RVF	SBG	7342 7343	8720 Seebrugg Abzw. Faulenfürst	Seebrugg Abzw. Faulenfürst
RVF	SBG	7255 7319 7342 7343	8720 Seebrugg	Seebrugg Bahnhof Seebrugg Straßenkreuzung

**ENTGELTTABELLE**

Stand: 1.11.2009

	€	Ermäßigt €
<b>Verunreinigung</b> (§ 4 Abs. 7) nach Aufwand, mindestens	5,00 <sup>1</sup>	
<b>Erhöhtes Beförderungsentgelt</b> (§ 9)	40,00	7,00
<b>Bearbeitungsgebühr</b>	2,50 <sup>2</sup>	
<b>Fundsachen</b> (§ 13 Abs. 2) mindestens	0,50	
<b>Ausgabe einer Ersatzmagnetkarte bei Verlust</b> (Ziff. 6 Tarifbestimmungen)	8,00 <sup>2</sup>	
<b>Ausgabe einer Ersatzmagnetkarte bei Zerstörung</b> (Ziff. 6 Tarifbestimmungen)	4,50 <sup>2</sup>	

<sup>1</sup> Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.

<sup>2</sup> Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.



